



Friedhofsordnung für den Pfarrfriedhof Kleinraming

Diese Friedhofsordnung bezieht sich auf die Grundlager der Diözesanen Friedhofsordnung und ist ein Auszug und eine Ergänzung dessen.

Eine vollständige Ausfertigung dieser Friedhofsordnung ist im Pfarramt Kleinraming oder deren Homepage einsehbar.

Dieser Friedhof ist ein katholisch-konfessioneller Friedhof und steht im Eigentum der Pfarre Kleinraming. Die Verwaltung obliegt dem Pfarrkirchenrat.

Verhalten im Friedhof:

Im Friedhof ist alles zu unterlassen, was der Würde des Ortes nicht entspricht.

Insbesondere ist untersagt:

- das Mitnehmen von Tieren, Rauchen, Lärmen, Herumlaufen oder Spielen,
- das Befahren mit Fahrrädern oder Motorfahrzeugen, ausgenommen Behinderten- Fahrzeuge und motorisierte Arbeitsbehelfe für unbedingt notwendige Arbeiten;

Beerdigungsrecht:

- Auf die Bestattung auf dem Friedhof haben alle jene wohnhaft gewesenen verstorbenen ein Anrecht, welche sich im Pfarrgebiet und deren angrenzenden Bereichen, bzw. sich der Pfarre Kleinraming zugehörig finden.
- Platzwünsche können nur im Rahmen der Möglichkeiten berücksichtigt werden.

Errichtung und Instandhaltung der Grabstätte:

- Die Aufstellung oder jede Veränderung eines Grabdenkmales ist an die schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung gebunden.
- Bei der Errichtung von Grabstätten ist auf die Einhaltung der Abstände zu den Nachbargräbern zu achten.
- Die einzelnen Grabstätten sind mit allem Zubehör (z. B. Grabdenkmäler, Kreuze, Grabeinfassungen) von der nutzungsberechtigten Person dauernd in ordentlichem Zustand zu erhalten. Diese ist verpflichtet, offensichtliche Mängel der Standsicherheit des Grabdenkmales umgehend fachgerecht beheben zu lassen.
- Die Friedhofsverwaltung kann die Verwendung von Natursteinplatten zur Abdeckung von Gräbern genehmigen. Von der zur Verfügung stehenden Nutzungsfläche dürfen jedoch maximal 60% abgedeckt werden. (ausgenommen Urnengräber) Die restliche Fläche ist zu bepflanzen oder zu bekiesen.
- Die Gräber dürfen nicht wasser- und luftdicht mit Folien, Kunststoff oder ähnlichem Material überdeckt werden, da dadurch eine Verlängerung der Ruhefrist (Verwesungsdauer) eintritt.
- Die Grabberechtigten haften für alle Schäden, die durch offene oder verborgene Mängel des Grabdenkmales entstehen. Sie sind auch verpflichtet, sich über die Standfestigkeit der Grabdenkmäler zu überzeugen oder diese überprüfen zu lassen.

Nutzungsrecht und Nutzungsdauer:

- Neue Grabstätten werden grundsätzlich auf eine Dauer von 10 Jahre vergeben.
- Gräber können durch Bezahlung der Nachlösegebühr auf weitere 5 Jahre gesichert werden.
- Grabdenkmäler (Grabsteine, Kreuze, Umrahmungen, usw.) von abgelaufenen oder verfallenen Gräbern stehen im Eigentum der Angehörigen und sind von diesen zu entfernen.
- Sechs Monate nach schriftlicher Aufforderung zur Einebnung der Grabstätte ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Abräumung des Grabes zu Lasten der Angehörigen zu veranlassen.
- Verwaarloste Gräber können auch vor Ablauf der Verwesungsdauer eingeebnet werden.

Arten, Ausmaß u. jährl. Gebühren der Grabstellen (Außenmaße):

- Einfaches Reihengrab: (80 cm x 160 cm) € 15.-
- Doppeltes Reihengrab: (160 cm x 160cm) € 30.-
- Einfaches Wandgrab: € 20.-
- Doppeltes Wandgrab € 40.-
- Urnengräber: (100 x 50cm, 80x70cm, 70 x 50 cm) € 15.-

Die Gebühren werden per Rechnung im 5 Jahresturnus vorgeschrieben und sind innerhalb einer Frist von 30 Tagen zu bezahlen.

Die Grabgebühren werden vom Fachausschuss für Finanzen der Pfarre Kleinraming beschlossen.

Urnengräber

- Urnen können im Urnengräberbereich entlang der linken Wandseite oder in einem bestehenden Reihen- oder Wandgrab beigesetzt werden.
- Urnen können auch als Erdbestattung im Bereich der Linde beigesetzt werden und sind mindestens fünfzig Zentimeter in die Erde zu versenken..
- Es dürfen nur biologisch abbaubare Urnen verwendet werden. Zusätzliche Behältnisse sind nicht erlaubt.

Bepflanzung und Bewässerung der Gräber

Der Friedhof ist als geweihte und dem Andenken der Toten gewidmete Stätte entsprechend zu pflegen und zu schmücken.

Verwenden sie dazu ausschließlich heimische Pflanzen-, Gräser- und Blumenarten.

- Zum Düngen der Pflanzen darf ausschließlich nur biologisch abbaubarer Dünger verwendet werden. Spritzmittel sind bestmöglich zu vermeiden.
- Gestecke und Kränze sind zur Gänze aus verrottbaren Materialien herzustellen und zu verwenden.
- Zum Gießen der Gräber stehen beim Eingangsbereich Gießkannen zur Verfügung, welche sie mit dem vorhandenen Brunnenwasser befüllen können.
- Stellen sie bitte anschließend die Gießkannen wieder an dem hierfür vorgesehen Platz zurück.
- Gießwasser steht normalerweise ausreichend zur Verfügung. Sollte es aber zu längeren Trockenzeiten kommen, ersuchen wir mit dem Gießwasser sparsam umzugehen. Dazu empfehlen wir im Sommer solche Pflanzenarten zu verwenden, welche mit wenig Wasser auskommen können.

Abfallentsorgung:

Achten sie auf Abfalltrennung und verwenden sie zum Schmücken ausschließlich verrottbare Materialien.

- Das Ablagern von Abfällen ist mit Ausnahme auf den dafür vorgesehenen Plätzen im gesamten Friedhof nicht gestattet.
- Zur Ablagerung von organischen Abfällen sowie Restmüll stehen entsprechende, abgegrenzte Plätze, rechts vor dem Friedhofseingang, zur Verfügung.
- Für Kerzenreste steht beim Eingang ein eigener Sammelbehälter zur Verfügung.
- Batterien und elektr. Grablichter sind mitzunehmen und fachgerecht zu entsorgen.

Friedhofsverwalter

Diesem Friedhof steht ein Friedhofsverwalter vor, welcher regelmäßig die Anlage betreut und auch Ansprechpartner für diverse Anliegen ist.

Die Kontaktnummer erfahren sie im Pfarrbüro oder auf der Pfarrhomepage.

pfarre.kleinraming@dioezese-linz.at

PFARRKANZLEI Kleinraming ist Montag 8:00 bis 9:30 und Freitag 8:30 bis 10:00 erreichbar.

Gemäß Beschluss des Pfarrkirchenrates der Pfarre Kleinraming vom 31. Mai 2021, tritt die Friedhofsordnung per 1. Juni 2021 in Kraft.

Für den Pfarrkirchenrat Kleinraming,

